

Aufnahme und Bleiberecht Flüchtlingsschutz in Deutschland und Niedersachsen

Eine Präsenz- und Online-Tagung
In Kooperation mit der
Niedersächsischen Fach-
konferenz für Flüchtlingsfragen
24. bis 25. März 2022

Wege in einen sicheren Aufenthalt -
Welche Mechanismen haben sich
bewährt, welche nicht?

24. März 2022

Gefördert aus Mitteln von:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung



Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e. V.



Projekt 

Kirsten Eichler

Tel.: 0251-14486-30

Mail: eichler@ggua.de

www.einwanderer.net

www.ggua.de

Bleibeperspektiven in der Praxis

Donnerstag, 24. März 2022, 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Aufnahme und Bleiberecht - Flüchtlingsschutz in Deutschland und Niedersachsen

Referentin: Kirsten Eichler, Projekt Q, GGUA Flüchtlingshilfe e.V.



Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

§§ 60c und d AufenthG



Hintergrund – Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- existiert seit dem 1.8.**2015** – bis zum 1.1.2020 mehrfach modifiziert
- gesetzgeberisches Ziel:
 - Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe (BT-Drs. 18/8615, S. 48)
 - insbesondere bestehende Ausbildungen schützen (BT-Drs. 19/8286, 29)
 - Bleibeperspektive im Anschluss eröffnen (BT-Drs. 19/8286, S. 2)

Hintergrund – Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- existiert seit dem 1.1.2020
- gesetzgeberisches Ziel:
 - verlässlicher Status für “gut integrierte” geduldete Personen, die ihren Lebensunterhalt (LU) durch Beschäftigung sichern (BT-Drs. 19/8286, S. 2)
 - Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Beschäftigten, ihre Familien und die Arbeitgebenden (BT-Drs. 19/8286, 2)
 - Bleibeperspektive im Anschluss eröffnen (BT-Drs. 19/8286, S. 2)

Keine Rechtssicherheit ohne Aufenthaltserlaubnis – Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

- die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (Duldung) bietet **keine** Rechtssicherheit
- zudem: Nachteile u.a. hinsichtlich Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung, Familiennachzug, Reisen und sozialen Leistungen
- „Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60c AufenthG) verleihen.“ (Koalitionsvertrag (KV), S. 138)
- „Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen.“ (KV, S. 138)

Keine Rechtssicherheit durch Identitätsanforderungen – Ausbildungsduldungs- und Beschäftigungsduldung

- anders als bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss die Identität zwingend geklärt sein
 - die zusätzlichen Fristen zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung, je nach Einreisedatum, stellen eine z.T. unüberwindbare Hürde dar
 - das Ermessensabsehen wird in der Praxis nur zögerlich zu Gunsten der Auszubildenden / Beschäftigten genutzt
- ersatzlose Streichung der Fristen zur Identitätsklärung

Keine Rechtssicherheit ohne echten Spurwechsel – Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- potentielle Auszubildende mit Ausbildungsvertrag scheitern oftmals an folgenden Hürden:
 - Erfüllung der 3-monatigen Vorduldungszeit
 - Antragstellung frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich
 - eingeleitete konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- (potentielle) Auszubildende aus den als sicher erklärten Herkunftsländern sind faktisch ausgeschlossen
 - *“Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab.“* (KV, S. 139)

Keine Rechtssicherheit durch insgesamt überhöhte Anforderungen – Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- ein Großteil der gut integrierten Beschäftigten scheitert an den überhöhten Anforderungen – insgesamt 12 Erteilungsvoraussetzungen (!)
- „realistisch und praxistauglich“ bedeutet u.a.:
 - Abschaffung des Stichtags (Einreise bis zum 1.8.2018)
 - Streichung der 12-monatigen Vorduldungszeit
 - Streichung der Mindestwochenarbeitszeit und der zurückliegenden Lebensunterhaltssicherung
 - Einführung von Bagatellgrenzen bei strafrechtlichen Verurteilungen
 - Streichung der “Sippenhaft”

Bestehende Bleiberechtsregelungen

§§ 25a und b AufenthG

Hintergrund - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)

- in Kraft seit dem 1.7.**2011** – modifiziert zum 1.8.**2015**
- gesetzgeberische Ziele:
 - Eröffnung einer eigenen Aufenthaltsperspektive für „gut integrierte“ geduldete Jugendliche und Heranwachsende (BT-Drs. 17/5093, S. 15)
 - Änderungen aus 2015 sollten den Zugang erleichtern und den § 25a von verzichtbaren Hemmnissen bereinigen (BT-Drs. 18/4097, S. 1)

Altersgrenzen und Schulbesuch schließen einen Großteil der geduldeten Minderjährigen aus – § 25a AufenthG

- jugendlich und heranwachsend = ü14 bis u21 (BT-Drs. 18/4097, S. 42)
 - „Gut integrierte Jugendliche sollen [...] bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen [...].“ (KV, S. 138)
 - Ausweitung auch auf Kinder (u14) erforderlich
- erfolgreicher Schulbesuch bzw. Schul-/ Berufsabschluss
 - wird den Realitäten von (geflüchteten) Jugendlichen nicht gerecht
 - tatsächlicher Schulbesuch und z.B. Beschäftigung berücksichtigen
- keine gesetzliche Ausnahmen vom Schulbesuchs/-abschlusserfordernis sowie von der LUS bei Erkrankung oder Behinderung
- z.T. überzogene Anforderungen an die „pos. Integrationsprognose“

Zu hohe Anforderungen für Eltern und Geschwisterkinder – § 25a AufenthG

- vollständige Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit
 - wird Realitäten von (geduldeten) Familien nicht gerecht
 - LUS analog zu § 25b AufenthG gestalten, d.h. überwiegende LUS bzw. positive Prognose der vollständigen LUS sowie
 - Ausnahmen bei alleinerziehenden und Familien mit mj Kindern und
 - bei Erkrankung / Behinderung
 - Geschwisterkinder erhalten AE nur, wenn Eltern die Voraussetzungen für die AE erfüllen
 - unmittelbar abgeleitetes Aufenthaltsrecht für minderjährige Geschwisterkinder (wie bspw. bei § 26 AsylG)
-

Hintergrund – Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

- in Kraft seit dem 1.8.2015
- gesetzgeberisches Ziel:
 - Stärkung der Rechtsstellung von geduldeten Personen mit aner kennenswerten “Integrationsleistungen” (BT-Drs. 18/4097, S. 1)

Länge des geforderten Voraufenthalts und fehlende Ausnahmen vom RuGO-Nachweis – § 25b AufenthG

- der gesetzlich vorgesehene Voraufenthalt von 6 Jahren (Familien mit minderjährigen Kindern) bzw. 8 Jahren ist zu lang
→ *“Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach **sechs** bzw. **vier** Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen [...]“.* (KV, S. 138)
- keine Ausnahmen vom Nachweis der RuGO-Kenntnisse für nicht alphabetisierte Personen und Personen, die diese Voraussetzung aufgrund einer Erkrankung / Behinderung nicht erfüllen können
→ entsprechende Ausnahmen in § 25b Abs. 3 AufenthG aufnehmen

Keine Stärkung der Rechtsstellung ohne gesetzlichen Anspruch – §§ 25a und b AufenthG

- aufgrund der Ausgestaltung der §§ 25a und b als Soll-Regelung steht die Erteilung / Versagung in atypischen Fällen im Ermessen der ABH
 - z.B. bei zurückliegender Identitätstäuschung, obgleich diese keinen gesetzlichen Versagungsgrund darstellt
 - Einführung eines gesetzlichen Anspruches („ist“ statt „soll“) und
 - Zug-um-Zug-Verfahren sowie Anerkennung faktischer Unmöglichkeiten hinsichtlich Identitätsklärung & Passbeschaffung
 - z.B. Afghanistan

Abschließende Gedanken

Abschließende Gedanken

- die bestehenden „Bleiberechtsregelungen“ sind in ihrer aktuellen Ausgestaltung nicht wirksam genug, um das immer wieder erklärte politische Ziel der Abschaffung von „Kettenduldungen“ umzusetzen
- im Rahmen der angekündigten Gesetzesvorhaben müssen die Regelungen umfassend und nicht nur punktuell überarbeitet werden
- mit Blick auf die geplanten Gesetzesvorhaben ist es zudem auch in Niedersachsen höchste Zeit für einen Vorgriffserlass, um Abschiebungen von potentiell Begünstigten zu verhindern

Abschließende Gedanken

- die „Duldung light“ (§ 60b AufenthG) konterkariert die „Bleiberechtsregelungen“, verhindert Teilhabe + beschleunigt Abschiebungen nicht
→ die Abschaffung des § 60b AufenthG unter Beibehaltung der Nichtanrechenbarkeit von Zeiten in denen nicht (ausreichend) bei der Identitätsklärung mitgewirkt wurde (KV, S. 138) löst das Problem nicht

Abschließende Gedanken

- „Bleiberechtsregelungen“ können in der Praxis zudem nur funktionieren, wenn von integrationsfeindlichen Regelungen Abstand genommen wird, dazu gehört u.a.
 - die Abschaffung von Erwerbstätigkeitsverboten, Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen
 - der Zugang zu Integrationskursen unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunftsland von Anfang an
 - Abstand zu nehmen von einer auf Rückkehr und Abschiebung fokussierten Migrationspolitik und damit auch von der verlängerten Wohnverpflichtung in den Landeseinrichtungen

„Unabhängig von ihrem Status sind insbesondere längerfristig Geduldete inzwischen auch Teil der Gesellschaft in den Städten und bringen sich sowohl beruflich als auch gesellschaftlich ein. Ohne eine sinnstiftende Tagesstruktur zeigen sich nach den kommunalen Erfahrungen vor allem für junge Geduldete oftmals problematische Folgen: Der Verlust von mitgebrachten Fertigkeiten, Selbstwertgefühl und Selbstorganisation sowie schwere psychische oder physische gesundheitliche Folgen sind zu verzeichnen.

Ein gesellschaftliches Risiko ist ein Hinwenden zu radikalen Gruppierungen, ein Abgleiten in die Kriminalität und Gewalt, aber auch Suchtverhalten. Dies steigert die Ressentiments gegen die Gruppe der nach Deutschland geflohenen und um Asyl nachsuchenden Menschen insgesamt.“

(Deutscher Städtetag (2021): Geduldete Personen –Herausforderungen der Städte. Positionspapier des Deutschen Städtetages, S. 6)

„Der Hauptausschuss [des Deutschen Städtetags] bittet die Bundesregierung, die Bleiberechtsregelungen des Aufenthaltsgesetzes auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Er appelliert, die Handlungsspielräume für die Erteilung eines Bleiberechts so auszugestalten, dass auch diejenigen langjährig Geduldeten, die die im Aufenthaltsgesetz für ein Bleiberecht zurzeit geforderten Voraussetzungen nicht vollständig, aber doch im Wesentlichen erfüllen, eine rechtssichere Perspektive erhalten können.“

(Deutscher Städtetag (2021): Geduldete Personen – Herausforderungen der Städte. Positionspapier des Deutschen Städtetages, S. 11)

Vielen Dank!



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Kirsten Eichler

 eichler@ggua.de
 www.einwanderer.net